



Beschlussvorlage

BV0089/2014

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		09.07.2014
Stadtverordnetenversammlung		16.07.2014

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: **Fachdienst I/1 Allgemeine Verwaltung/ADV**

Betreff: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):

Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Hauptausschuss, ein Gremium das gemäß § 56 Abs. 1 BbgKWahlG von der Stadtverordnetenversammlung mit der Vorprüfung zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl beauftragt wurde, stellte im Rahmen seiner Prüftätigkeit folgendes fest:

Es wurden keine Wahleinsprüche von wahlberechtigten Bürgern, Parteien oder politischen Vereinigungen bzw. Wählergruppen gegen die Gültigkeit der Wahl oder gegen eine Feststellung oder Entscheidung des Wahlausschusses bei der zuständigen Wahlleiterin eingereicht.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG können solche Einsprüche binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden. Dies war nicht der Fall.

Die Wahlleiterin prüfte im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, ob die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV durchgeführt wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung stellte die Wahlleiterin die Ordnungsmäßigkeit fest und unterrichtete den Hauptausschuss.

Der Hauptausschuss empfiehlt daher, die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2014 zu beschließen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Hennigsdorf, 24.06.2014

Bürgermeister